26.06.2019

19. Wahlperiode

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 5 über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/31	2 BvR 1314/18	Verfassungs- beschwerde	des Herrn U., 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. Mai 2018 - 2 Ws 321/18 -, b) den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 28. März 2018 - SR StVK 904/17 -, 2. mittelbar gegen Art. 6 Abs. 3, 4, 5 und 6 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG betr.: Mit der Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer unmittelbar gegen die gerichtlich festgestellte Zulässigkeit seiner Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka und mittelbar gegen Art. 6 Abs. 3, 4, 5 und 6 BayMRVG, auf dem die Entscheidungen beruhen. Der Beschwerdeführer hält die Zwangsbehandlung, die seiner Patientenverfügung widerspreche, für einen Verstoß gegen die körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 Art. 2 Grundgesetz (GG) und die Menschenwürde gemäß Art. 1 GG.
19/32	1 BvR 1575/18	Verfassungs- beschwerde	des Herrn St., gegen § 1906a BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2426) betr.: Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen § 1906a BGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017. Der Beschwerdeführer hält die Vorschrift insoweit für unvereinbar mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 1 GG, als sie ärztliche Zwangsmaßnahmen ausschließlich im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus zulässt.
19/34	2 BvE 1/19	Organstreit- verfahren	Verfahren über den Antrag festzustellen, 1. dass der Antragsgegner durch Veröffentlichung eines Interviews, das einleitend mit den Zeilen "Seehofer versteht die Aufregung nicht: GroKo arbeitet 'störungsfrei' - Ein Interview mit Bundesinnenminister Horst Seehofer zur großen Koalition (GroKo)" auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat am 14. September 2018 die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG verletzt hat,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			2. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat,
			Antragstellerin: Bundespartei Alternative für Deutschland (AfD)
			Antragsgegner: Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer
19/36	2 BvL 6/17 2 BvL 7/17 2 BvL 8/17	Aussetzungs- und Vorlage-	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
		beschlüsse	ob die Alimentation der Kläger in den Jahren 2013 bis 2015 hinsichtlich der kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei Richterinnen und Richtern der Besoldungsgruppe R2 mit drei bzw. vier Kindern mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar ist
			- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 3. Mai 2017 - 3 K 4913/14, 3 K 6173/14, 3 K 7038/15 -
19/37	1 BvL 1/19	Aussetzungs-	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
		und Vorlage- beschluss	ob § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz - KAG RP - vom 20. Juni 1995 (GVBl S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 2011 (GVBl S. 25) in Verbindung mit § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, § 170 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO - in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, ber. I 2003 S. 61), geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2014 (BGBl I S. 1266), mit Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar ist, soweit er die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage erlaubt
			- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. September 2018 - BVerwG 9 C 5.17 -
19/39	1 BvL 5/18	Aussetzungs- und Vorlage- beschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
			ob die Erweiterung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) durch § 17 VersAusglG gegen den sich aus Art. 6 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 GG ergebenden Halbteilungsgrundsatz sowie den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt
			- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Oktober 2018 (II-10 UF 178/17) -
19/40	2 BvL 5/17	Aussetzungs- und Vorlage- beschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
			ob § 58 Abs. 3 Nr. 2 sowie § 62 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB) mit Art. 103 Abs. 2, 104 Abs. 1 S. 1 und 80 Abs. 1 S. 2 GG unvereinbar und daher nichtig sind
			- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landgerichts Stade vom 15. März 2017 - 600 KLs 1100 Js 7647/10 (1/15) -

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/41	1 BvR 842/17	Verfassungs- beschwerde	der B. V. & Co. KG, gegen Art. 1 Zi. 7b des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer- überlassungsgesetzes und anderer Gesetze (AÜG) vom 21. Februar 2017 (BGBl I S. 258) sowie § 11 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes n. F. (AÜG n. F.) betr.: Der Beschwerdeführer wendet sich gegen das Verbot gemäß § 11 Abs. 5 AÜG n. F, Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer in Zeiten eines Arbeitskampfes auf streikbetroffenen Arbeitsplätzen einzusetzen ("Streikbrecherverbot"). Er sieht hierin eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 9 Abs. 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 19 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG.
19/43	1 BvR 2879/17	Verfassungs- beschwerde	der Frau M., 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 3. November 2017 - 2 S 1064/17 -, b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16. März 2017 - 1 K 2131/15 -, c) den Widerspruchsbescheid des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 1. April 2015 - L 1.2-815.39 -, d) den Abwassergebührenbescheid 2009 der Stadt Langenburg vom 10. Dezember 2014 - do - 700.39 -, e) den Abwassergebührenbescheid 2008 der Stadt Langenburg vom 22. Oktober 2014 - do - 700.39 -, 2. mittelbar gegen § 3 Abs. 1 Nr. 4c Kommunalabgabengesetz (KAG) Baden-Württemberg vom 17. März 2005 in Verbindung mit § 171 Abs. 3a Abgabenordnung (AO), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GB1 BW S. 206) betr.: Die Beschwerdeführerin wendet sich mittelbar gegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 c KAG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 171 Abs. 3a AO. Das Verfahren betrifft die Frage der zeitlichen Grenzen einer rückwirkenden "Reparatur" unwirksamer Abgabensatzungen, insbesondere ob die rückwirkende Inkraftsetzung einer Gebührensatzung, mit der eine unwirksame Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ersetzt wird, echte oder unechte Rückwirkung entfaltet.